

Widerspruch gegen Ihren Bescheid mit AZ „R I 1 - Az 39-22-17/-836“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid mit Aktenzeichen „R I 1 - Az 39-22-17/-836“ ein.

1. Öffentliches Interesse wurde nicht berücksichtigt

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Entscheidung das von mir vorgetragene oder allgemein-bekannte öffentliche Interesse berücksichtigt wurde. Ebenso wurde nicht nach einem möglicherweise privaten Interesse gefragt. Bereits im Antrag schrieb ich:

Ferner gebe ich zu bedenken, dass dieses Thema seit über 20 Jahren die Öffentlichkeit und damit die Allgemeinheit interessiert und tangiert.

Dies ist bitte sowohl bei der Abwägung der Entscheidung, als auch bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um eine einfache Auskunft handelt.

Die Bundeswehr insgesamt ist von öffentlichem Interesse, bereits aufgrund der Tatsache, dass die Bundeswehr und deren Aktivitäten von Teilen der Bevölkerung kritisch hinterfragt werden. Ebenso beschäftigen sich regelmäßig eine Vielzahl an Aktivisten, Friedensbewegungen und Medien mit der Bundeswehr.

Zusätzlich kommt in diesem Fall hinzu, dass es sich hier um Forschungen mit öffentlichen Geldern handelt. Ferner ist das Thema Waffenforschung insgesamt relevant, brisant und von öffentlichem Interesse. Auch ist zu bedenken, dass Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden muss, dass diese sich im legalen Rahmen gegen solche Forschungen aussprechen, beispielsweise durch Proteste oder dem Fernbleiben von Hochschulen, die entsprechende Forschungen tätigen. All dies ist nicht möglich, wenn weder die Hochschule, noch das Thema selbst bekannt sind. Denn: Auch je nach Forschungsthema im Rahmen des Spektrums an Waffensystemen können unterschiedliche Meinungen und Argumente für oder gegen eine öffentliche Forschung bestehen. Daher ist nicht nur die Hochschule von Relevanz, sondern auch das Thema, welches erforscht wird.

2. Forschung zeigt keine Fähigkeitslücken auf

Es ist abwegig, dass das Bekanntwerden der erbetenen Informationen einen Rückschluss auf eine Fähigkeitslücke der Bundeswehr zulässt. Es ist auf jedem Markt und in jedem Bereich, nicht nur bei der Bundeswehr, aber eben auch, üblich, dass geforscht wird. Dies ist schon aufgrund von sich ändernden Anforderungen aufgrund sich ändernder Außenfaktoren in der Welt zwingend nötig. Ebenso sind Erforschungen, ob bestimmte Dinge überhaupt möglich sind, vollkommen normal. Dass die Bundeswehr zu einem Thema forscht heißt nicht, dass die

Bundeswehr dort Defizite hat oder schlechter aufgestellt ist als andere Organisationen. Vielmehr heißt dies bloß, dass die Bundeswehr forscht.

3. Informationen sind zu oberflächlich für eine Gefährdung

Ergänzend zu Punkt 2. ist festzuhalten, dass die öffentliche Hochschule, der jeweilige Titel und eine kurze Beschreibung des Forschungsauftrags keinerlei ausreichend sind, um das Thema an sich im Detail zu verstehen oder gar daraus irgendwelche Forschungsergebnisse abzuleiten. Dies ist vergleichbar mit der Diskussion um die Gutachten des Deutschen Bundestags: Aus dem Titel eines Gutachtens lässt sich nicht dessen Inhalt oder Ergebnis/Fazit ableiten. Dies trifft ebenso auf die Forschungen bei der Bundeswehr an öffentlichen Hochschulen zu.

4. Teilweise Auskunft möglich

Selbst wenn man zu dem Schluss kommt, dass die Informationen entgegen Punkt 2 und 3 schützenswert sind, so sind diese doch in Teilen herauszugeben: Anstatt das komplette Forschungsthema im Detail offenzulegen könnte man beispielsweise als Mindestmaß wie folgt vorgehen: Statt "Hochschule X: Erforschung von Landminen, die mithilfe von technischem Mechanismus A in Verbindung mit Forschung B nicht mehr bei Betreten von Kindern auslösen" könnte man zumindest die Hochschule und z. B. das Wort Landmine ungeschwärzt lassen, sodass sich zumindest die Richtung ergibt. Hieraus kann sich keine für den Feind nützliche Erfahrung ergeben, geschweige denn ein schutzwürdiges Interesse gemäß IFG bestehen.

5. Behörde behauptet zwar, aber legt nicht plausibel dar

Selbst wenn die im Bescheid genannten Argumente gegen eine Herausgabe der Informationen sprechen und zutreffend sind, so ist die Begründung im Bescheid selbst nicht ausreichend. Es wird zwar behauptet, dass dem so ist, aber es wird keinerlei nachvollziehbare Begründung/Argumentation geliefert. Aus diesem Grund bin ich bereits als Antragsteller dazu gezwungen Widerspruch einzulegen, weil die Entscheidung für mich so - trotz gesetzlicher Vorgabe im Verwaltungsrecht - nicht nachvollziehbar ist. Sollte dieser Widerspruch also aussichtslos sein, so ist der Umstand, dass ich bereits aufgrund der fehlenden inhaltlichen Begründung Widerspruch erheben musste, bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen: Ich rege also im Falle einer negativen Bescheid meines Widerspruchs eine gebühren- und kostenfreie Abweisung an.

Ich bitte um schriftliche Empfangsbestätigung per E-Mail (siehe Anfrage) für meinen Widerspruch. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

